

# § 10 Oö. GG 2001 § 10

Oö. GG 2001 - Oö. Gehaltsgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

Der Monatsbezug eines Landesbediensteten wird gekürzt:

1. als Folge einer Teilzeitbeschäftigung;
2. als Folge einer Dienstfreistellung;
3. durch eine auf „nicht entsprechend“ lautende Dienstbeurteilung;
4. als Folge einer Suspendierung bei Beamten;
5. als Folge der Gewährung einer Freistellung nach den §§ 70a und 70b Oö. LBG oder § 25b Oö. LVBG;
6. als Folge einer Dienstverhinderung bei Vertragsbediensteten nach § 29 Oö. LVBG;
7. durch Nichtablegen der Dienstausbildung nach § 13a.

(Anm: LGBl. Nr. 56/2007, 93/2009)

In Kraft seit 01.10.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)